

Der Konsumkredit

Eine Information der Schweizerischen Bankiervereinigung: <https://www.swissbanking.ch/de/downloads>

Die vorliegende Information richtet sich an Bankkundinnen und Bankkunden, die sich einen Überblick über das Thema Konsumkredit verschaffen möchten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente aus der Konsumkreditgesetzgebung kurz erläutert.

1. Ziele der Konsumkreditgesetzgebung

Das im Jahr 2015 revidierte Konsumkreditgesetz (KKG) ist samt der dazu gehörenden Ausführungsverordnung (VKKG) am 1.1.2016 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll der Schutz der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer (nachfolgend: Kreditnehmer) vor Überschuldung durch Konsumkredite verstärkt werden.

Zentrale Elemente sind:

- die obligatorische Kreditfähigkeitsprüfung durch die Kreditgeber
- die Pflicht der Kreditgeber, gewährte Konsumkredite zu melden
- die Einhaltung des vom Bundesrat festgelegten Höchstzinssatzes
- das Widerrufsrecht der Kreditnehmer
- das Verbot von aggressiver Werbung für Konsumkredite.

2. Geltungsbereich

Das Konsumkreditgesetz erfasst nur Konsumkredite, das heisst Kredite an natürliche Personen, die keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck dienen.

Kreditarten

Das Konsumkreditgesetz regelt insbesondere folgende Kreditarten

- Barkredite
- Überziehungskredite auf laufendem Konto
- Kontoüberziehungen, die die Bank stillschweigend akzeptiert
- Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption
- Darlehen (insbesondere Finanzierungs- und Ratenkredite), Zahlungsaufschübe und ähnliche Finanzierungshilfen
- bestimmte Leasingformen.

Ausnahmen

Ein Konsumkredit fällt insbesondere dann nicht unter

das Konsumkreditgesetz, wenn er

- grundpfandgedeckt ist,
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist,
- durch ausreichende Vermögenswerte gedeckt ist, welche der Kreditnehmer beim Kreditgeber hält,
- weniger als CHF 500 oder mehr als CHF 80'000 beträgt oder
- innert 3 Monaten zurückbezahlt werden muss.

3. Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen effektiven Jahreszins für Konsumkredite jährlich fest. Dieser beträgt derzeit 10 Prozent für Barkredite und 12 Prozent für Kreditkarten. Die Kreditgeber legen den Kreditzinssatz in diesem Rahmen individuell fest.

4. Prüfung der Kreditfähigkeit

Bevor ein Konsumkreditvertrag abgeschlossen wird, nimmt der Kreditgeber als erstes eine Kreditfähigkeitsprüfung vor. Um bereits bestehende Verpflichtungen (laufende Kredite) eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung zu berücksichtigen, ist die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) geschaffen worden. Sie verwaltet in der Schweiz sämtliche Daten über die Kreditnehmer.

Die IKO untersteht der Aufsicht des Bundes und dem Datenschutzgesetz. Zugang zu den Daten haben ausschliesslich die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Kreditgeber, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen. Eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeber ist für jedermann beim Sekretariat IKO erhältlich (vgl. Punkt 7: «Weitere Informationen»).

Während bei Barkrediten, Darlehen und Leasingverträgen eine ausführliche Kreditfähigkeitsprüfung vorgenommen wird, wird die Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto nur summarisch geprüft. Für die ausführliche Beurteilung der Kreditfähigkeit wird von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist.

Die summarische Prüfung basiert auf den Angaben des Kreditnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Abfrage der bei der IKO

registrierten Kredite durch den Kreditgeber. Welche Angaben im Einzelnen erhoben werden und wie diese in den Kreditentscheid einfließen, bleibt im Übrigen dem Kreditgeber überlassen.

5. Meldepflicht

Die Kreditgeber müssen der IKO die von ihr gewährten Konsumkredite und die dem Konsumkreditgesetz unterstellten Leasingverträge melden (siehe 2. Geltungsbereich.).

Bei Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, Überziehungskrediten und stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen müssen die Kreditgeber die Kundenbeziehung melden, wenn das Konto entweder

- während 90 Tagen ununterbrochen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser am Ende dieser 90-tägigen Periode mindestens CHF 3'000 beträgt; oder
- an drei aufeinander folgenden Stichtagen einen negativen Saldo (Sollsaldo) aufgewiesen hat und dieser zum Zeitpunkt der Stichtage jeweils mindestens CHF 3'000 beträgt.

Die Erstmeldung an die Informationsstelle umfasst folgende Elemente:

- Name und Vorname des Kreditnehmers
- Geburtsdatum des Kreditnehmers
- Postleitzahl, Wohnort und Strasse mit Hausnummer
- Kreditart
- Vertragsbeginn (Leasing)
- Höhe der Leasingverpflichtung (Leasing)
- Höhe der monatlichen Leasingverpflichtungen (Leasing)
- Referenzdatum des Kredits
- Stichtag-Saldo (zum Zeitpunkt der Erstmeldung) und Saldo.

Bei meldepflichtigen Barkredit- und Teilzahlungsverträgen sowie bei meldepflichtigen Leasingverträgen muss zusätzlich zur Meldung des Vertragsabschlusses eine

Verzugsmeldung erfolgen, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrag des Kredites ausmachen, beziehungsweise wenn drei Leasingraten ausstehend sind.

Wenn die Voraussetzungen für die Meldung bei Überziehungskrediten beziehungsweise Kredit- und Kundenkartenkonten, welche mit einer Kreditoption verbunden sind, nicht mehr gegeben sind, wird der entsprechende Eintrag per übernächstes Monatsende wieder gelöscht.

6. Widerrufsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann einen Konsumkreditvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der für ihn bestimmten Vertragskopie schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht hat der Kreditnehmer bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen.

7. Werbung

Aggressive Werbung für Konsumkredite ist verboten. Was unter aggressiver Werbung zu verstehen ist, wird von der Kreditbranche in einer Konvention selber definiert (<http://vskf.org>).

8. Weitere Informationen

Diese Information beschränkt sich auf ausgewählte Elemente der Konsumkreditgesetzgebung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder im Internet:

www.admin.ch
www.iko-info.ch

Sekretariat IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich,
T +41 43 311 77 31

Stand: 1.1.2022

Grundsätze der verantwortungsvollen Kreditvergabe / mögliche Risiken bei Schicksalsschlägen des Kreditnehmers

Was zeichnet eine verantwortungsvolle Kreditvergabe aus?

Privatkredite sind bewährte und moderne Finanzierungsinstrumente. Ihre Vergabe wird in der Schweiz durch eines der strengsten Gesetze in Europa, das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG), geregelt. Diese Regelung hat einen guten Grund: Sie hat zum Zweck, den Kreditnehmer vor Überschuldung zu schützen. Eine detaillierte Beratung über individuelle Lösungsvarianten, eine seriöse Prüfung des Kreditantrags – unter anderem aufgrund der Angaben des Antragstellers – und die Aufklärung über potentielle Risiken sind deshalb ein wichtiges Anliegen der VSKF-Mitgliedinstitutionen.

Im Zentrum steht die Tragbarkeit des Kredits für den Kreditnehmer: Der Finanzierungsbetrag muss sich im Rahmen dessen individuellen finanziellen Möglichkeiten bewegen. Deshalb wird für die Beurteilung des Antrags die finanzielle Gesamtsituation des Kreditnehmers analysiert und ein persönliches Risikoprofil erstellt. So wird aus dem individuellen Budget ein tragbarer Finanzierungsbetrag berechnet, dessen Rückzahlung in monatlichen Raten genügend finanzielle Flexibilität lässt, damit der Kreditnehmer seinen gewonnenen finanziellen Spielraum möglichst sicher nutzen kann.

Schicksalsschläge sollen nicht zu Zahlungsschwierigkeiten führen

Der Kreditnehmer muss sich bewusst sein, dass während eines laufenden Privatkredits unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit oder Scheidung zu einer ungünstigen Veränderung seiner Einkommens-/Ausgabensituation führen können. Dieses Risiko kann der Kreditnehmer durch gezielte Massnahmen minimieren. Empfehlungen und Grundsätze für eine verantwortungsbewusste Kreditaufnahme sind der Homepage des VSKF (<http://vskf.org/>) zu entnehmen.

Bei Eintritt solcher Ereignisse ist in jedem Fall eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzierungsinstitut empfehlenswert. Damit kann gegebenenfalls eine faire und tragbare Lösung im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Kredits gefunden und somit einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditnehmers entgegengewirkt werden.

Der Abschluss einer zusätzlichen Ratenversicherung - falls vom Finanzierungsinstitut angeboten - kann dem Kreditnehmer zudem helfen, sich gegen Zahlungsausfall aufgrund von unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall zu schützen.

Dem Kreditnehmer wird in jedem Fall empfohlen, sich von seinem Finanzierungsinstitut persönlich beraten zu lassen.